



Richtlinien für die Aufstellung von Beflaggung an den dafür vorgesehenen Standorten

1 Verwendung der Fahnen

¹ Es dürfen nur genehmigte Fahnen gehisst werden. Es stehen folgende Fahnen zur Verfügung: die Schweizerfahne, Kantonsfahne sowie Gemeindefahne der Gemeinde Grosswangen.

² Grosswanger Vereine und Organisationen können eigenständig Fahnen beschaffen. Eine Bemusterung ist vor der Bestellung dem Gemeinderat vorzulegen. Dabei müssen die Fahnen den Anforderungen des Mastenlieferanten entsprechen, um eine einheitliche Optik und Sicherheit bei extremen Wetterbedingungen, wie starkem Wind oder Regen, zu gewährleisten. Für die Aufbewahrung der Vereinsfahnen ist der Verein zuständig.

2 Wann wird die Beflaggung aufgestellt?

¹ Die Beflaggung wird in der Gemeinde Grosswangen nur bei grösseren Anlässen aufgestellt, wie z.B. bei öffentlichen Feierlichkeiten, offiziellen Veranstaltungen, Gemeindefesten oder nationalen Feiertagen.

² Weitere festgelegte Anlässe wie Gedenktage, lokale Festtage oder besondere Besucher empfangen, kann ebenfalls die Aufstellung einer Beflaggung erfordern.

3 Besondere Anlässe und Ausnahmen

Bei speziellen Anlässen kann eine zusätzliche Beflaggung erfolgen. Sofern die Anlässe nicht an der Präsidentenkonferenz bekanntgegeben wurden, können diese rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung Grosswangen, welche die Bewilligung ausstellt, gemeldet werden.

4 Verantwortlichkeit für die Aufstellung

¹ Die Beflaggung erfolgt ausschliesslich durch den Werkdienst der Gemeinde Grosswangen. Das Aufstellen durch Dritte ist nicht gestattet.

² Der Werkdienst ist dafür verantwortlich, dass die Beflaggung fachgerecht montiert, sicher verankert und zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abmontiert wird.

5 Sicherheitsvorkehrungen

Bei extremen Wetterbedingungen, insbesondere bei starkem Wind oder Sturmwarnungen, kann die Beflaggung vorzeitig abgebaut oder gesichert werden.

6 Pflege und Wartung

Der Werkdienst der Gemeinde Grosswangen ist für die regelmässige Wartung und Pflege der gemeindeeigenen Beflaggung verantwortlich.

7 Auf- und Abbauzeiten

¹ Die genauen Zeiten für den Auf- und Abbau der Beflaggung werden vom Werkdienst festgelegt und rechtzeitig kommuniziert.

² Der Aufbau erfolgt in der Regel eine Woche vor dem Anlass, der Abbau spätestens fünf Tage nach dem Anlass. Die Beflaggung der Vereine oder Organisationen ist dem Werkdienst unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

8 Genehmigungen und Anträge

¹ Die Anlässe, zu denen die Beflaggung aufgestellt werden soll, sind an der jährlichen Präsidentenkonferenz der Grosswanger Vereine festzulegen. Dabei werden die Veranstaltungen, die gewünschten Daten und die jeweiligen Fahnen angegeben.

² Für die Aufstellung der Beflaggung ausserhalb der festgelegten Anlässe ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich. Anträge müssen mindestens zwei Wochen im Voraus bei der Gemeindeverwaltung Grosswangen eingereicht werden.

² Anträge sollen die Veranstaltung, die gewünschten Daten und die jeweiligen Fahnen enthalten.

9 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Richtlinien an seiner Sitzung vom 5. September 2024 genehmigt. Sie treten per 1. November 2024 in Kraft.

Grosswangen, 6. September 2024

Gemeinderat Grosswangen

Pascal Limacher
Gemeindepräsident

René Unternährer
Gemeindeschreiber